

An die Stadt / Gemeinde

Eingangsvermerke

**Antrag auf Einrichtung
einer Auskunfts-/Übermittlungssperre
nach dem Bundesmeldegesetz (BMG)****Antragsteller / Antragstellerin**

Name, Vorname	ggf. Titel
Geburtsname	Geburtsdatum
Anschrift (Straße, Haus-Nr., PLZ, Ort)	

Nach Maßgabe des Bundesmeldegesetzes beantrage ich die Einrichtung folgender Auskunfts-/Übermittlungssperren:

☐ **1. Auskunfts- bzw. Übermittlungssperren, für die keine Begründung erforderlich ist:**

Übermittlungssperre an öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaften (§ 42 Abs. 3 Satz 2 BMG)

☐ Ich beantrage, dass meine Daten nicht an öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaften meines Ehegatten, meiner minderjährigen Kinder oder meiner Eltern (nur bei minderjährigen Antragsstellern) übermittelt werden, soweit diese nicht meiner Religionsgesellschaft angehören.☐ Diese Erklärung gilt auch für meine/unsere minderjährigen Kinder. (Das Einverständnis aller Sorgeberechtigten ist erforderlich!)

Name	Vorname(n)	Geburtsdatum

☐ Widerspruch gegen die Weitergabe von Daten an Parteien und Wählergruppen im Zusammenhang mit allgemeinen Wahlen und mit Abstimmungen (§ 50 Abs. 1 und 5 BMG)☐ Für den Fall eines Alters- oder Ehejubiläums (z. B. 75. Geburtstag oder Goldene Hochzeit) darf eine Mitteilung über das Jubiläum nicht weitergegeben werden (§ 50 Abs. 2 und 5 BMG). (Bei Ehejubiläen ist die Unterschrift beider Ehegatten erforderlich!)☐ Der Weitergabe meiner Daten an Adressbuchverlage wird widersprochen (§ 50 Abs. 3 und 5 BMG)

2. Auskunftssperren, für die eine Begründung erforderlich ist:

Auskunftssperre, da durch eine Melderegisterauskunft eine Gefahr für Leib, Leben, Gesundheit, persönliche Freiheit oder ähnliche schutzwürdige Interessen für mich oder für eine andere Person entstehen kann (§ 51 Abs. 1 BMG)

Begründung (wenn Platz nicht ausreicht, bitte Zusatzblatt verwenden)

Ort, Datum

Unterschrift des Erklärenden

Unterschrift des Ehegatten

Bemerkungen / Vermerke / Entgegen genommen

Hinweise zum Antrag auf Einrichtung einer Auskunftssperre

1. Auskunftssperre bzw. Übermittlungssperre, für die keine Begründung erforderlich ist:

1.1 Übermittlungssperre an öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaften

Das Meldegesetz sieht vor, dass den Kirchen neben den Daten ihrer Mitglieder auch einige Grunddaten von Familienangehörigen der Mitglieder, die nicht derselben oder keiner öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft angehören, übermittelt werden dürfen. Der betroffene Familienangehörige – nicht das Kirchenmitglied selbst – kann die Einrichtung einer Übermittlungssperre verlangen. Eine Begründung ist nicht erforderlich. Diese Übermittlungssperre gilt nicht, soweit Daten für Zwecke des Steuererhebungsrechts der jeweiligen öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaften übermittelt werden.

1.2 Auskünfte an Parteien, Wählergruppen und anderen Trägern von Wahlvorschlägen

Im Zusammenhang mit allgemeinen Wahlen und mit Abstimmungen dürfen Parteien, Wählergruppen und anderen Trägern von Wahlvorschlägen in den sechs der Stimmabgabe vorangehenden Monaten Auskunft über Namen, Anschrift, Doktorgrad von Gruppen von Wahlberechtigten erteilt werden, für deren Zusammensetzung das Lebensalter der Betroffenen bestimmend ist. Die Geburtstage der Wahlberechtigten dürfen dabei nicht mitgeteilt werden. Der Empfänger hat die Daten spätestens einen Monat nach der Wahl oder Abstimmung zu löschen. Diese Auskunft darf nur erteilt werden, wenn Sie nicht widersprochen haben. Einer Begründung bedarf es nicht.

1.3 Auskünfte über Alters- und Ehejubiläen

Parteien, Wählergruppen, Mitgliedern parlamentarischer Vertretungskörperschaften und Bewerbern für diese sowie Presse und Rundfunk darf eine Melderegisterauskunft über Alters- oder Ehejubiläen von Einwohnern erteilt werden. Die Auskunft darf nur die dazu erforderlichen Daten (Familiennamen, Vornamen, Doktorgrad, Anschrift) sowie Tag und Art des Jubiläums umfassen. Diese Auskunft darf nur erteilt werden, wenn Sie nicht widersprochen haben. Einer Begründung bedarf es nicht.

1.4 Auskünfte an Adressbuchverlage

Das Bundesmeldegesetz erlaubt eine Auskunft an Adressbuchverlage über Vor- und Familiennamen, Doktorgrad und Anschrift von Einwohnern, die das 18. Lebensjahr vollendet haben. Dieser Auskunftserteilung können Sie widersprechen; eine Begründung ist nicht erforderlich.

2. Auskunftssperren, für die eine Begründung erforderlich ist:

Die Entscheidung über Ihren Antrag liegt im Ermessen der Meldebehörde. Wird dem Antrag zugestimmt, wirkt die Auskunftssperre gegen alle, ausgenommen öffentliche Stellen und den Betroffenen selbst. Der Antrag muss begründet sein; evtl. können Nachweise gefordert werden.

Haben Sie mehr als eine Wohnung, so gilt die Auskunftssperre nur für die Meldebehörde, bei der Sie die Auskunftssperre beantragt haben; gegebenenfalls müssen Sie auch bei der Meldebehörde der letzten früheren Wohnung und den für weitere Wohnungen zuständigen Meldebehörden eine Auskunftssperre beantragen.